

Art. 109, Erl. 6 f 3)

Vertretungen sowie die Mitglieder der Räte der höheren örtlichen Volksvertretungen an den Tagungen teilnehmen. Die Mitglieder des Rates und die Leiter der Fachorgane (→ Erl. 6 g 2) und 3) zu Art. 109) sind verpflichtet, an den Tagungen der Volksvertretungen teilzunehmen. Für die Leiter der den betreffenden örtlichen Organen unterstellten Betriebe und Einrichtungen gilt das gleiche, wenn sie eingeladen werden. Sie haben Auskünfte zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Auch die Leiter der nicht unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen, die im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Vertretung tätig sind (→ Erl. 6 f 2) (f)) haben auf Einladung teilzunehmen und im Rahmen ihrer Verpflichtung Auskünfte zu erteilen (§ 13 a. a. O.). Die örtlichen Volksvertretungen geben sich eine Geschäftsordnung (§ 16 a. a. O.). Für sie hat der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen (\* Erl. 2 a zu Art. 116) ein Muster entworfen, das verbindlich ist. Lediglich den örtlichen Bedingungen entsprechend dürfen Zusätze aufgenommen werden<sup>23</sup>. Die Volksvertretungen können mit den Ausschüssen der Nationalen Front gemeinsame Tagungen durchführen.

Zu (b): Die örtlichen Volksvertretungen haben entsprechend den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaues ständige Kommissionen zu wählen. Die ständigen Kommissionen werden als Organe der Volksvertretungen bezeichnet und für die wichtigste Organisationsform der Tätigkeit der Abgeordneten zwischen den Tagungen gehalten. Sie werden von den Volksvertretungen geleitet und sind ihnen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie haben also etwa die gleiche Stellung wie die Ausschüsse der Volkskammer. Sie wirken mit bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Volksvertretungen und unterbreiten den Volksvertretungen ihre Vorschläge. Sie kontrollieren den Rat und seine Fachorgane (§ 17). Die ständigen Kommissionen können Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder der Volksvertretungen sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommission von der Volksvertretung berufen. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder der Volksvertretung<sup>24</sup>. Jede Kommission soll sich ein Aktiv von Bürgern schaffen, die befähigt und interessiert sind, die ständigen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. So soll eine enge Zusammenarbeit mit der Bevölkerung hergestellt werden (§ 18 a. a. O.)<sup>25</sup>. Der Rat, seine Fachorgane, die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die ständigen

23 Richtlinie für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen vom 28. 8. 1957 (GBI. I S. 473)

24 IV der jeweiligen Ordnungen

25 § 11 Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen vom 28. 8. 1957 (GBI. I S. 477)